

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Ente per le Ville Vesuviane (C-445/07 P) und Ente per le Ville Vesuviane/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (C-455/07 P)

(Rechtssache C-445/07 P und C-455/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Aufwertung der Infrastrukturen zur Entwicklung des Tourismus in der Region Kampanien [Italien] — Beendigung einer finanziellen Gemeinschaftsbeteiligung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Regionale oder lokale Einrichtungen — Handlungen, die diese Einrichtung unmittelbar und individuell betreffen)

(2009/C 267/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) (C-445/07 P), Ente per le Ville Vesuviane (Prozessbevollmächtigter: E. Soprano) (C-455/07 P)

Andere Verfahrensbeteiligte: Ente per le Ville Vesuviane (Prozessbevollmächtigter: E. Soprano) (C-455/07 P), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) (C-445/07 P)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2007, Ente per le Ville vesuviane/Kommission (T-189/02), wird aufgehoben, soweit es die vom Ente per le Ville Vesuviane erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D(2002) 810111 der Kommission vom 13. März 2002 über die Einstellung des Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als Investition in Infrastrukturen in Kampanien (Italien) in Bezug auf ein integriertes System zur Aufwertung dreier vesuvianischer Villen zu touristischen Zwecken (EFRE Nr. 86/05/04/054) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 2007, Ente per le Ville Vesuviane/Kommission (T-189/02), wird aufgehoben, soweit es die vom Ente per le Ville Vesuviane erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D(2002) 810111 der Kommission vom 13. März 2002 über die Beendigung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Form einer Infrastrukturinvestition in Kampanien (Italien) in Bezug auf ein integriertes System zur Aufwertung von drei vesuvianischen Villen zu touristischen Zwecken für zulässig erklärt hat.
2. Die Klage des Ente per le Ville Vesuviane auf Nichtigerklärung der genannten Entscheidung wird als unzulässig abgewiesen.
3. Das vom Ente per le Ville Vesuviane eingelegte Rechtsmittel hat sich erledigt.

4. Der Ente per le Ville Vesuviane trägt die Kosten des vorliegenden Rechtszugs sowie die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 8.12.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Modena — Italien) — Alberto Severi, handelnd im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter der Cavazzuti e figli SpA, jetzt Grandi Salumifici Italiani SpA/Regione Emilia-Romagna

(Rechtssache C-446/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung von Lebensmitteln, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen — Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer über Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels in die Irre zu führen — Gattungsbezeichnungen im Sinne von Art. 3 der Verordnung [EWG] Nr. 2081/92 — Auswirkung)

(2009/C 267/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile di Modena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alberto Severi, handelnd im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter der Cavazzuti e figli SpA, jetzt Grandi Salumifici Italiani SpA

Beklagte: Regione Emilia-Romagna

Beteiligte: Associazione fra Produttori per la Tutela del „Salame Felino“

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Modena — Auslegung der Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1), jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 — Bezeichnung eines Lebensmittels, die auf einen Ort anspielt, der nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnung eingetragen ist — Möglichkeit für die Erzeuger, die genannte Bezeichnung, die sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung in gutem Glauben und fortwährend verwendet haben, im Gemeinsamen Markt zu verwenden — „Salame Felino“

Tenor

1. Die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr.